

Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Zusammenarbeit aller Gutgesinnten

- a) Schwererziehbarkeit ist nicht ein nur medizinisches oder nur pädagogisches oder nur fürsorgerisches, sondern ein *anthropologisches Problem*, zu dessen Lösung alle Wissenschaften vom Menschen und alle darin tätigen Praktiker aufgerufen sind.
- b) Das Verhältnis, beziehungsweise der Anteil jeder Teilwissenschaft, wird in jedem einzelnen Fall bestimmt durch das *Zustandsbild des Kindes*, dem geholfen werden soll, und durch die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen des einzelnen Helfers, gewiß auch durch das Ziel, dem die Hilfe dienen soll. Daraus ergeben sich für die Praxis folgende *Forderungen* :
- *Notwendigkeit des gegenseitigen Kontaktes*, damit jeder Helfer das Gebiet des andern kenne und dessen Sprache verstehe;
 - die *objektive und vorbehaltlose Absteckung der eigenen Grenzen*, getreu dem Grundsatz:

Paedagogica paedagogice;
Psychologica psychologice;
De lege, ut lex;
medica medico!
- c) Und schließlich – bei aller Betonung dieser Eigenständigkeit – die *Aufgeschlossenheit* für das Gebiet des Nachbarn und der *vorbehaltlose Wille zur Zusammenarbeit*, zur Equipe, zum Teamwork aller Fähigen im Dienste des Sorgenkindes.

Schweiz

Bern. Das bisherige Erholungs- und Pflegeheim *Neuhaus* in Münsingen wurde 1953 mit einem Kostenaufwand von Fr. 800 000.– erweitert und umgebaut, womit veränderten Bedürfnissen entsprochen wurde. Die Fürsorgedirektion der Stadt Bern verfügt nun über ein weiteres notwendiges Asyl für pflegebedürftige, chronischkranke alte Leute, die in Zimmern zu 2 oder 4 Betten untergebracht sind. Das aufs modernste eingerichtete Heim bietet heute Raum für 44 Insassen nebst Personal. Neben den Betten sind Klingel und Radioanlage angebracht, und wer dazu noch in der Lage ist, kann die freundlichen, farbigen Eß- und Aufenthaltsräume oder die Liegehalle benutzen. Es werden Frauen und Männer aus Stadt und Kanton Bern, aber auch Schweizer aus andern Kantonen aufgenommen. Die Leitung des Heimes besorgt Frl. Balzli mit einer Köchin und zwei Gehilfinnen sowie 12 weiteren Kräften. Küche und hygienische Einrichtungen sind vorbildlich. Die Lieferanten haben einen besondern Zugang, und vor der Küche liegt ein Gemüsegarten. – Das Pflegegeld beträgt Fr. 8.– täglich. Die Direktion der sozialen Fürsorge kommt für den baulichen Unterhalt auf und leistet einen jährlichen Zuschuß von Fr. 25 000.–. Z.

Ausland

Die sozialen Sicherheitsbestrebungen in Frankreich. Auch in Frankreich sind in den Jahren nach dem Kriege, dem allgemeinen Bedürfnis der Bevölkerung nach vermehrter sozialer Sicherheit entgegenkommend, namhafte Anstrengungen zur Förderung